

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. November 1976

Nummer 132

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
61100	15. 10. 1976	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 d des Einkommensteuergesetzes	2370

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Minden	2380

I

61100

**Richtlinien
für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 d
des Einkommensteuergesetzes**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- I A 7 - 83.13 BA -, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III B 6 8885.3 - u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - II A 2 - 45-04/3,4 - v. 15. 10. 76

1 **Allgemeines**1.1 **Vorbemerkung**

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Investitionszulagengesetzes vom 21. Februar 1975 (BGBl. I. S. 525) wurde in das Einkommensteuergesetz (EStG) ein § 7 d eingefügt, der für Wirtschaftsgüter, die dem Umweltschutz dienen, erhöhte Absetzungen zuläßt. Die Inanspruchnahme dieser erhöhten Absetzungen setzt u. a. die Bescheinigung einer von der Landesregierung bestimmten Stelle voraus, daß die Wirtschaftsgüter dazu bestimmt und geeignet sind, in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und ausschließlich oder fast ausschließlich dem Umweltschutz zu dienen und daß die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Bei Investitionen anläßlich einer Betriebsverlagerung ist weitere Voraussetzung, daß die zuständige Behörde bestätigt, daß die Betriebsverlagerung im öffentlichen Interesse aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich ist.

1.2 **Zuständigkeit**

Die für die Erteilung der Bescheinigung zuständige Stelle wird von der Landesregierung bestimmt (§ 7 d Abs. 2 Nr. 2 EStG)

1.2.1 **Sachliche Zuständigkeit**

Die sachliche Zuständigkeit ist in den Ländern nach dem Stand vom 1. Januar 1976 wie folgt geregelt:

Baden-Württemberg:

Anfall von Abwasser (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG) - Regierungspräsidien

Schädigungen durch Abwasser (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b EStG) - Regierungspräsidien

Verunreinigungen der Gewässer durch andere Stoffe als Abwasser (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c EStG) - Regierungspräsidien

Verunreinigungen der Luft (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe d EStG) - Gewerbeaufsichtsämter; bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen: Landesbergamt

Lärm oder Erschütterungen (§ 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe e EStG) - Gewerbeaufsichtsämter; bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen: Landesbergamt

Beseitigung von Abfällen (§ 7 d Abs. 3 Nr. 2 EStG) - Regierungspräsidien

Bayern:

Nummer 1 Buchstaben a bis c - Wasserwirtschaftsämter (Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen)

Nummer 1 Buchstaben d u. e - Regierungen

Nummer 2 - Regierungen

Berlin:

Nummer 1 Buchstaben a bis c - Senator für Bau- und Wohnungswesen

Nummer 1 Buchstaben d u. e - Senator für Gesundheit und Umweltschutz

Nummer 2

für Anlagen i. S. des § 5 BImSchG:

- Senator für Gesundheit und Umweltschutz; soweit es sich nicht um Anlagen i. S. des § 4 BImSchG handelt;
- Senator für Verkehr und Betriebe

Bremen:

Nummer 1 Buchstaben a bis c - Wasserwirtschaftsamt
 Nummer 1 Buchstaben d u. e - Gewerbeaufsichtsämter; für Bremen:

- Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung; für Bremerhaven:
- Magistrat der Stadt Bremerhaven

Hamburg:

Nummer 1 Buchstaben a bis c - Baubehörde; für den Hafenbereich: Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft

Nummer 1 Buchstaben d u. e - Arbeits- u. Sozialbehörde

Nummer 2 - Baubehörde

Hessen:

Nummer 1 Buchstaben a bis c - Regierungspräsident

Nummer 1 Buchstaben d u. e - Staatl. Gewerbeaufsichtsamt (bis zu 1 Mio. DM je Wirtschaftsgut); bei höheren Beträgen: Sozialminister

Nummer 2 - Regierungspräsident

Niedersachsen:

Nummer 1 Buchstaben a bis c und Nummer 2 - Es

- sollen die Regierungspräsidenten/Verwaltungspräsidenten

- soll das Oberbergamt (bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen) für zuständig erklärt werden

Nummer 1 Buchstaben d u. e - Regierungspräsidenten / Verwaltungspräsidenten

- Oberbergamt (bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen)

Nordrhein-Westfalen:

Nummer 1 Buchstaben a bis c - Regierungspräsidenten

Nummer 1 Buchstaben d u. e - Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Nummer 2 - Regierungspräsidenten

Rheinland-Pfalz:

Nummer 1 Buchstaben a bis c - Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau u. Umweltschutz; für der Bergaufsicht unterstehende Betriebe: Oberbergamt

Nummer 1 Buchstaben d u. e - Landesgewerbeaufsichtsamt; für der Bergaufsicht unterstehende Betriebe: Oberbergamt

- Nummer 2 – Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz; für der Bergaufsicht unterstehende Betriebe: Oberbergamt

Saarland:

- Nummer 1 Buchstaben a bis c – Landesamt für Wasserwirtschaft u. Abfallbeseitigung; für der Bergaufsicht unterstehende Betriebe: Bergamt

- Nummer 1 Buchstaben d u. e – Gewerbeaufsichtsamt; für der Bergaufsicht unterstehende Betriebe: Bergamt

Schleswig-Holstein:

- Nummer 1 Buchstaben a bis c – Minister für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten
- Nummer 1 Buchstaben d u. e – Gewerbeaufsichtsämter
- Nummer 2 – Minister für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten

1.2.2 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich ist diejenige Behörde für die Erteilung der Bescheinigung nach § 7d Abs. 2 Nr. 2 EStG zuständig, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das betreffende Wirtschaftsgut verwendet wird oder verwendet werden soll.

Bei Betriebsverlagerungen ist diejenige Behörde für die Erteilung der Bestätigung nach § 7d Abs. 8 EStG zuständig, aus deren Bereich der Betrieb verlagert wird. Die Behörde, in deren Bereich der Betrieb verlagert wird, ist von der Erteilung der Bestätigung zu benachrichtigen.

2 Inhalt und Geltungsbereich

- 2.1 § 7d EStG läßt in folgenden Fallgruppen erhöhte Absetzungen zu:

- 2.1.1 Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer beweglicher und unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die dem Umweltschutz dienen, sofern sie nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind (§ 7d Abs. 1 Satz 1 EStG);

- 2.1.2 nachträgliche Herstellungsarbeiten bei dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1981 durchgeführt werden, sofern die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 1975 angeschafft oder hergestellt worden sind (§ 7d Abs. 4 Satz 1 EStG). Für nachträgliche Herstellungsarbeiten bei nach dem 31. Dezember 1974 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern sind erhöhte Absetzungen nach § 7d Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 2 EStG zulässig, hierfür ist eine weitere Bescheinigung nicht erforderlich;

- 2.1.3 nachträgliche Herstellungsarbeiten bei nicht dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1981 durchgeführt werden, sofern die Veränderungen ausschließlich aus Gründen des Umweltschutzes vorgenommen worden sind (§ 7d Abs. 4 Satz 2 EStG);

- 2.1.4 in den Fällen zu Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 sind bereits Anzahlungen auf Anschaffungskosten sowie Teilerstellungskosten begünstigt (§ 7d Abs. 5 Satz 1 EStG);

- 2.1.5 Erwerb eines Rechts zur Mitbenutzung von Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz nach Maßgabe des § 7d Abs. 2 Nr. 1 EStG dienen, durch Hingabe eines Zuschusses (§ 7d Abs. 7 Satz 1 EStG).

- 2.2 Für Wirtschaftsgüter, die in Betrieben oder Betriebsstätten verwendet werden, die nach dem 31. Dezember 1974 errichtet worden sind, können keine erhöhten Absetzungen vorgenommen werden (§ 7d Abs. 8 Satz 1 EStG). Eine Ausnahme gilt lediglich für Betriebsverlagerungen, die im öffentlichen Interesse aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich sind (vgl. Nummer 3.7 der Richtlinien).

3 Voraussetzungen für die erhöhten Absetzungen

- 3.1 Die erhöhten Absetzungen nach § 7d Abs. 1 EStG kommen nur in Betracht, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Wirtschaftsgut muß nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1981 angeschafft oder hergestellt werden (vgl. Nummer 3.3).
- Es muß sich um ein Wirtschaftsgut handeln, das zum Anlagevermögen gehört (vgl. Nummer 3.4).
- Es muß sich um ein abnutzbares bewegliches oder unbewegliches Wirtschaftsgut handeln (vgl. Nummer 3.5).
- Das Wirtschaftsgut muß in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen eingesetzt werden (vgl. Nummer 3.6).
- Der Betrieb oder die Betriebsstätte, in der das Wirtschaftsgut eingesetzt wird, muß vor dem 1. Januar 1975 errichtet worden sein (Ausnahme: Betriebsverlagerung – vgl. Nummer 3.7).
- Das Wirtschaftsgut muß unmittelbar dem Umweltschutz dienen (vgl. Nummer 3.8).
- Das Wirtschaftsgut muß ausschließlich oder fast ausschließlich dem Umweltschutz dienen (vgl. Nummer 3.9).
- Die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts muß im öffentlichen Interesse erforderlich sein (vgl. Nummer 3.10).
- Die Voraussetzung des unmittelbaren und ausschließlichen oder fast ausschließlichen Einsatzes in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen für den Umweltschutz muß mindestens für einen Zeitraum von 5 Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts erfüllt sein (vgl. Nummer 3.11).

Das Bescheinigungsverfahren nach § 7d Abs. 2 Nummer 2 EStG umfaßt die Prüfung,

- ob der Zweck, zu dem das Wirtschaftsgut verwendet werden soll, zum Umweltschutz im Sinne des § 7d Abs. 3 EStG gehört,
- ob das Wirtschaftsgut dazu bestimmt und geeignet ist, in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und ausschließlich oder fast ausschließlich diesem Zweck zu dienen und
- ob die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Alle übrigen Voraussetzungen sind von den Finanzbehörden zu prüfen (vgl. Nummer 8.2).

- 3.2 Die Prüfung, ob die in Nummer 3.1 aufgezählten Voraussetzungen erfüllt sind, ist für das einzelne Wirtschaftsgut anzustellen. Deshalb kommen bei Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts erhöhte Absetzungen für unselbständige Teile des Wirtschaftsguts auch dann nicht in Betracht, wenn diese dem Umweltschutz dienen (z. B. geräuschkämpfende Teile eines Kraftfahrzeuges oder Lärmschutzvorrichtungen an Baumaschinen); bei nachträglichen Herstellungskosten vgl. aber Nummer 6. Andererseits können für einzelne Wirtschaftsgüter, die Teile einer Gesamtanlage sind, die erhöhten Absetzungen auch dann in Betracht kommen, wenn bei der Gesamtanlage selbst die in Nummer 3.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind (z. B. Ölabscheider bei einer Tankstelle oder KFZ-Reparaturwerkstatt, Fettabscheider bei Schlachthöfen und Großküchen etc., Entstaubungsanlagen bei Gießereien u. Ä.).

- 3.3 Ein Wirtschaftsgut ist dann nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1981 angeschafft oder hergestellt, wenn es in diesem Zeitraum geliefert oder fertiggestellt worden ist (§ 9a EStDV).

- 3.4 Begünstigt sind nur Wirtschaftsgüter, die zu einem Betriebsvermögen gehören, d. h. zu einem Gewerbebetrieb, zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder zu einem der selbständigen Arbeit im Sinne des § 18 EStG (z. B. der freiberuflichen Tätigkeit) dienenden Vermögen. Im Bereich des Privatvermögens kommen die erhöhten Absetzungen nicht in Betracht; zum Privatvermögen gehört auch der Bereich der Vermietung und Verpachtung, soweit es sich nicht ausnahmsweise um eine gewerbliche Betätigung handelt. Betriebsvermögen sind alle Wirtschaftsgüter, die dem Unternehmer (Mitunternehmer) gehören und entweder eine notwendige Grundlage des Betriebs bilden (z. B. Fabrikhallen, Maschinen, betriebliche Einrichtungsgegenstände) oder dem Betrieb zu dienen bestimmt sind und in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen (z. B. Wohngebäude für Betriebsangehörige). Wirtschaftsgüter, die dem persönlichen Lebensbereich des Betriebsinhabers zuzuordnen sind (z. B. Hausrat, selbstbewohntes Einfamilienhaus), können nicht Betriebsvermögen sein.

Das Wirtschaftsgut muß zum Anlagevermögen gehören. Deshalb kann z. B. der Hersteller von Umweltschutzanlagen bei zur Veräußerung bestimmten und daher zum Umlaufvermögen gehörenden Anlagen die erhöhten Absetzungen nicht vornehmen.

- 3.5 § 7 d EStG ist nur bei abnutzbaren beweglichen und bei abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern anzuwenden. Nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter (z. B. Grund und Boden) scheiden für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen aus. Dasselbe gilt für immaterielle Wirtschaftsgüter (z. B. entgeltlich erworbene Patente, Markenrechte, Konzessionen, ungeschützte Erfindungen), da diese weder zu den beweglichen noch zu den unbeweglichen Wirtschaftsgütern gehören. Eine Ausnahme besteht in § 7 d Abs. 7 EStG (erhöhte Absetzungen für ein durch Zuschußgewährung erworbenes Recht auf Mitbenutzung einer Umweltschutzanlage; vgl. Nummer 7 der Richtlinien).

Anders als bei den bisherigen Abschreibungsvergünstigungen für Umweltschutz-Investitionen (vgl. §§ 79, 82 e EStDV) kommen die erhöhten Absetzungen nach § 7 d EStG für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in gleicher Höhe in Betracht.

§ 7 d EStG setzt nicht voraus, daß die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter neu sind oder daß es sich um die erstmalige Anschaffung oder Herstellung eines dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsguts handelt. Die erhöhten Absetzungen können daher auch für in gebrauchtem Zustand erworbene Wirtschaftsgüter und für Ersatzbeschaffungen in Anspruch genommen werden.

- 3.6 Ein Wirtschaftsgut dient auch dann in einem im Inland belegenden Betrieb des Steuerpflichtigen dem Umweltschutz, wenn es in einer inländischen Betriebsstätte eines Unternehmens eingesetzt ist, dessen Sitz oder Geschäftsleitung sich im Ausland befindet.
- 3.7 Die erhöhten Absetzungen nach § 7 d EStG können nicht bei Wirtschaftsgütern in Anspruch genommen werden, die in nach dem 31. Dezember 1974 errichteten Betrieben oder Betriebsstätten verwendet werden (§ 7 d Abs. 8 Satz 1 EStG). Eine Betriebserweiterung im räumlichen Anschluß an eine bereits bestehende Betriebsstätte ist keine Neuerrichtung; eine andere Beurteilung kann allerdings dann geboten sein, wenn eine Betriebserweiterung nicht nur im räumlichen, sondern auch im zeitlichen Zusammenhang mit der Neuerrichtung einer Betriebsstätte erfolgt. Auch eine bloße Verlagerung der Tätigkeit innerhalb einer bestehenden Betriebsstätte schließt die Inanspruchnahme der Begünstigung nicht aus. Errichtet ein am 1. Januar 1975 bestehendes Unternehmen nach dem 31. Dezember 1974 eine Betriebsstätte ausschließlich zu dem Zweck, Maßnahmen des Umweltschutzes (§ 7 d Abs. 3 EStG) für das Unternehmen durchzuführen, so ist die Voraussetzung des Einsatzes in einem vor dem 1. Januar 1975 errichteten Betrieb ebenfalls als erfüllt anzusehen.

Nach § 7 d Abs. 8 Satz 2 EStG gilt die Verlagerung von Betrieben oder Betriebsstätten nicht als Neuerrichtung, wenn die zuständige Behörde (vgl. Nummer 1.2) bestätigt, daß die Verlagerung im öffentlichen Interesse aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich ist. Die Be-

stätigung ist nur dann zu erteilen, wenn die von einem Betrieb ausgehende Umweltbelastung in anderer Weise als durch eine Verlagerung nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohen Kosten vermieden, gemindert oder beseitigt werden kann. Wird die Verlagerung hauptsächlich aus anderen Gründen als solchen des Umweltschutzes vorgenommen (z. B. wegen erhöhten Platzbedarfs oder wegen eines günstigen Verkehrsanschlusses), so ist die Bestätigung auch dann zu versagen, wenn daneben an der Verlagerung ein öffentliches Interesse aus Gründen des Umweltschutzes besteht.

- 3.8 Die erhöhten Absetzungen können nur für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die unmittelbar dem Umweltschutz dienen. Werden Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt, um einen Dritten in die Lage zu versetzen, seinerseits Umweltschutz-Investitionen vorzunehmen, so dienen die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter nicht unmittelbar dem Umweltschutz. Deshalb kommen z. B. für Leitungsrohre, die bei einem Versorgungsunternehmen notwendig werden, weil ein Abnehmer seine Heizungsanlage ausschließlich aus Gründen des Umweltschutzes von Öl auf Gasfeuerung umgestellt hat, erhöhte Absetzungen nach § 7 d EStG nicht in Betracht.

Wirtschaftsgüter, die an einen Dritten vermietet oder verpachtet werden, dienen im Betrieb des Vermieters nicht unmittelbar dem Umweltschutz. Dasselbe gilt für Wirtschaftsgüter, die im Wege des Leasing vergeben werden und steuerlich dem Leasinggeber zuzurechnen sind.

Wirtschaftsgüter, die angeschafft oder hergestellt werden, um einen zur Veräußerung bestimmten Gegenstand so zu gestalten, daß bei seiner Verwendung eine geringere Umweltbelastung entsteht, dienen nur mittelbar dem Umweltschutz; sie sind deshalb nicht nach § 7 d EStG begünstigt (z. B. Anlagen zur Verringerung des Bleigehalts im Benzin). Entsprechendes gilt für nachträgliche Herstellungsarbeiten an Produktionsanlagen.

- 3.9 Ein Wirtschaftsgut dient ausschließlich oder fast ausschließlich dem Umweltschutz, wenn der Umfang der Verwendung zu anderen Zwecken im jeweiligen Wirtschaftsjahr 10 v. H. nicht übersteigt. Im Einzelfall kann es möglich sein, daß dieser V.-H.-Satz im Bescheinigungsverfahren nicht genau zu ermitteln oder zu berechnen ist. In solchen Fällen ist er zu schätzen. Für die Grenze von 10 v. H. ist der Durchschnitt des Wirtschaftsjahres maßgebend (Beispiel: Ein in der Abfallbeseitigung eingesetzter LKW wird das ganze Jahr in geringem Umfang zu anderen Zwecken eingesetzt oder der LKW wird in 11 Monaten ausschließlich in der Abfallbeseitigung und in 1 Monat ausschließlich zu anderen Zwecken eingesetzt).

Bei Wirtschaftsgütern, die nach ihrer Zweckbestimmung im gleichen Arbeitsgang sowohl der Produktion als auch dem Umweltschutz dienen, kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß die Voraussetzung des ausschließlichen oder fast ausschließlichen Einsatzes für Umweltschutzzwecke nicht erfüllt ist. Eine Begünstigung kommt nur dann in Betracht, wenn der Einsatz für Produktionszwecke 10 v. H. nicht übersteigt (Beispiel: Eine Filteranlage, die sowohl der Reinigung der in die Außenwelt emittierten Luft als auch der Reinigung der Luft für Produktionszwecke dient, ist nur begünstigt, wenn der Einsatz der Filteranlage für Zwecke der Produktion 10 v. H. nicht übersteigt). Deshalb können z. B. für Diffusionstürme in der Zuckerindustrie und für mechanische Entzunderungsanlagen erhöhte Absetzungen nicht in Anspruch genommen werden.

In gleicher Weise stellt sich die Frage, ob ein Wirtschaftsgut ausschließlich oder fast ausschließlich dem Umweltschutz dient, bei Maßnahmen des Umweltschutzes, die den Gegenstand einer gewerblichen Betätigung bilden (z. B. gewerbliche Müllbeseitigung). Diese Frage ist jeweils nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden.

Bei Maßnahmen des Umweltschutzes, z. B. bei der Abwasserbehandlung oder bei der Abfallbeseitigung, fallen nicht selten verwertbare Stoffe an, z. B. Gase, Fette, Chemikalien, Schrott usw. Die Gewinnung und Verwertung dieser Stoffe schließt die Anwendung des § 7 d EStG nicht aus, auch wenn dabei Erlöse erzielt werden, die die Herstellungskosten des Stoffes übersteigen. Die

bisherigen Verwaltungsanweisungen zu §§ 79, 82 und 82e EStDV, die die Abschreibungsbegünstigungen ausschließen, wenn der Erlös für die gewonnenen Stoffe die Amortisation der Anlage deckte oder überstieg, sind nicht weiter anzuwenden. Die Weiterbehandlung eines anfallenden Stoffes ist von dem Zustand des Stoffes an nicht mehr als Maßnahme des Umweltschutzes anzusehen, von dem ab im Wirtschaftsleben üblicherweise ein Entgelt für den Stoff gezahlt wird.

- 3.10 Die Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes ist im öffentlichen Interesse erforderlich (vgl. § 7d Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b EStG), wenn hierdurch Menschen sowie Tiere, Pflanzen und andere Sachen vor schädlichen Umwelteinwirkungen des Betriebes geschützt oder vom Betrieb ausgehende Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Umwelt vermieden, gemindert oder beseitigt werden.

Ein öffentliches Interesse liegt nicht vor, wenn das Wirtschaftsgut im wesentlichen dem Arbeitsschutz oder der Produktion dient. So ist z. B. bei der Beurteilung einer Staubabsauganlage im Bescheinigungsverfahren zu prüfen, ob die Anlage vor allem zum Schutz der Arbeitnehmer des Betriebes dient. Ist dies der Fall, so ist die Anschaffung oder Herstellung der Anlage nicht im öffentlichen Interesse, sondern im betrieblichen Interesse erforderlich; die Bescheinigung nach § 7d Abs. 2 Nr. 2 EStG ist dann zu versagen. Das gleiche gilt für Lärmschutzanlagen, die vor allem zum Schutz der Arbeitnehmer des Betriebes angeschafft oder hergestellt werden. Ein öffentliches Interesse ist auch dann zu verneinen, wenn das Wirtschaftsgut nicht mindestens den gesetzlichen Anforderungen, den behördlichen Auflagen oder dem Stand der Technik entspricht.

- 3.11 Die Einhaltung der Zweckbindung des § 7d Abs. 6 EStG wird von den Finanzbehörden geprüft. Ein vorzeitiges Ausscheiden eines Anlageguts wird u. a. dann als unschädlich angesehen, wenn das Anlagegut nicht mehr nutzbar ist, weil es z. B. technisch oder wirtschaftlich verbraucht ist. Bescheinigungen nach § 7d EStG können daher auch für Wirtschaftsgüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von weniger als 5 Jahren ausgestellt werden.

4 Die einzelnen Umweltschutzzwecke

- 4.1 Wirtschaftsgüter, die den Anfall von Abwasser verhindern, beseitigen oder verringern.

Sie waren bis zum 31. Dezember 1974 nur nach Verwaltungsanweisungen der obersten Finanzbehörden der Länder begünstigt.

- 4.1.1 Abwasser im Sinne des § 7d EStG ist solches Wasser, dessen Beschaffenheit in physikalischer, chemischer oder biologischer Hinsicht durch seine Verwendung nachteilig veränderten Charakter angenommen hat; ferner zählt dazu das aus Niederschlägen abfließende Wasser, das bei einem Produktionsprozeß anfallende oder entstehende Wasser – sofern es nachteilige Eigenschaften aufweist – sowie Wasser, das aufgrund seiner ursprünglichen Beschaffenheit geeignet ist, Schädigungen hervorzurufen (u. a. Grubenwasser).

- 4.1.2 Beispiele von Wirtschaftsgütern, die für die Begünstigung in Betracht kommen können:

Anlagen oder Einrichtungen zur sparsameren Verwendung des zur Produktion benötigten Wassers;
Anlagen oder Einrichtungen für einen geschlossenen Wasserkreislauf.

- 4.2 Wirtschaftsgüter, die Schädigungen durch Abwasser verhindern, beseitigen oder verringern.

Sie waren bereits bis zum 31. Dezember 1974 nach § 79 EStDV begünstigt. Hierzu zählen alle Wirtschaftsgüter, die der Ableitung und der Behandlung von Abwasser dienen.

Beispiele von Wirtschaftsgütern, die für die Begünstigung in Betracht kommen können:

Abwassersammler, die innerhalb und außerhalb eines Betriebsgrundstücks zur Ableitung von sog. häuslichen Abwässern aus Toiletten, Waschräumen und Kantinen sowie der bei einem Produktionsprozeß anfallenden bzw. entstandenen Abwässer zur betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage, zur öffentlichen Kanalisa-

tion, zur kommunalen Kläranlage und zu einem Gewässer errichtet werden; begünstigt können auch Aufwendungen für den Umbau des Grundstücksentwässerungsnetzes sein;

Pumpwerke zur Förderung des gesammelten Abwassers;

Anlagen zum Transport, zur Behandlung und Beseitigung von Reststoffen (Schlamm, Asche);

Abwasservorbehandlungsanlagen zur Vorbehandlung des Abwassers am Anfallort vor dessen Einleitung in die öffentliche Kanalisation;

Abwasserreinigungsanlagen zur Behandlung des Abwassers am Anfallort vor dessen Einleitung in ein Gewässer, einschließlich solcher Anlagen, die sog. häusliches Abwasser aus Toiletten, Waschräumen, Kantinen u. a. behandeln, soweit es im Betrieb anfällt;

Abwasserverregnungsanlagen;

Anlagen oder Einrichtungen zur Kühlung von Abwasser;

Anlagen oder Einrichtungen zur Gewässerbelüftung;

Anlagen oder Einrichtungen zur Überwachung im Zusammenhang mit einzuleitenden Abwässern.

- 4.3 Wirtschaftsgüter, die Verunreinigungen der Gewässer durch andere Stoffe als Abwasser verhindern, beseitigen oder verringern.

Sie sind durch § 7d EStG neu in die Begünstigung aufgenommen worden.

Beispiele von Wirtschaftsgütern, die für die Begünstigung in Betracht kommen können:

Schutzvorrichtungen, die das Einbringen von Rohstoffen, Zwischenprodukten, Produkten oder Produktionsabfällen, insbesondere soweit es sich um wassergefährdende Stoffe handelt, in eine Kanalisation oder in ein Gewässer verhindern (z. B. Ölabscheider, Fettfänger, Rechenanlagen, Auffangbecken, Wannen unter Behältern).

- 4.4 Wirtschaftsgüter, die Verunreinigungen der Luft verhindern, beseitigen oder verringern.

Sie waren bis zum 31. Dezember 1974 nach § 82 EStDV begünstigt.

- 4.4.1 Zum Begriff „Verunreinigungen der Luft“ in § 7d Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe d EStG ist zunächst auf § 3 Abs. 4 BImSchG hinzuweisen. Danach sind Luftverunreinigungen Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Zu den Dämpfen in diesem Sinne kann auch Wasserdampf gehören (vgl. Nummer 2.1.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft).

Für den insoweit gleichlautenden § 82 Abs. 2 Nr. 1 EStDV war bereits bisher anerkannt, daß eine Verunreinigung der Luft auch vorliegt, wenn die Luft radioaktiv verseucht ist. Von dieser Auslegungspraxis ist auch für § 7d EStG auszugehen. Auch die Aufheizung der Luft durch Abwärme erfüllt den Begriff „Verunreinigung“ in § 7d EStG.

- 4.4.2 Beispiele von Wirtschaftsgütern, für die die Abschreibungsbegünstigung in Betracht kommen kann:

Absauganlagen; Filteranlagen; Anlagen zur Gaswäsche; Zyklone; Nachverbrennungsanlagen; Absorptionsanlagen.

- 4.5 Wirtschaftsgüter, die Lärm oder Erschütterungen verhindern, beseitigen oder verringern.

Sie waren bis zum 31. Dezember 1974 nach § 82e EStDV begünstigt.

- 4.5.1 Zum Begriff „Lärm“ in § 7d Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe e EStG wird auf Nummer 2.11 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm hingewiesen. Lärm ist danach Schall (Geräusch), der Nachbarn oder Dritte stören (gefährden, erheblich benachteiligen oder erheblich belästigen) kann oder stören würde. Hierzu ist zu bemerken, daß im Bescheinigungsverfahren die Prüfung einer Störung von Nachbarn oder von Dritten regelmäßig in den Bereich der Prüfung verlagert sein wird, ob die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes im öffentlichen Interesse erforderlich ist (§ 7d Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b EStG).

- Eine entsprechende Legaldefinition für den Begriff „Erschütterungen“ besteht nicht. Erschütterungen können als Sammelbegriff für alle Arten von mechanischen Schwingungen fester Körper definiert werden. Die DIN-Norm 4150 Bl. 1 versteht unter Erschütterungen Schwingungseinwirkungen (Immissionen) auf Menschen, Bauwerke und Baugrund.
- 4.5.2 Beispiele für Wirtschaftsgüter, für die eine Abschreibungsbegünstigung in Betracht kommen kann, sowie für nachträgliche Herstellungsarbeiten, denen im Bereich des Lärm- und Erschütterungsschutzes eine besondere Bedeutung zukommt:
- Emissionshindernde Lärmschutzwände und -wälle sowie emissionshindernde Schallschutzfenster und -türen; lärm-dämpfender Straßenbelag; Lärmschutzvorrichtungen an Maschinen (z. B. Schalldämpfer, Ummantelung und Umkapselung; vgl. aber Nummer 3.2) und Produktionsanlagen; Erschütterungsdämpfer.
- 4.6 **Wirtschaftsgüter, die der Abfallbeseitigung dienen**
Sie sind durch § 7 d Abs. 3 EStG neu in die Begünstigung aufgenommen worden.
- 4.6.1 Voraussetzung für die Begünstigung gem. § 7 d Abs. 3 Nr. 2 EStG ist, daß die Abfälle nach den Grundsätzen des Abfallbeseitigungsgesetzes beseitigt werden. Zu den Abfällen zählen hier auch Stoffe, die aus dem Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes herausgenommen sind; das sind Stoffe, die gemäß Tierkörperbeseitigungs-, Fleischbeschau-, Viehseuchen- und Pflanzenschutzgesetz zu beseitigen sind; ferner zählen dazu radioaktive Stoffe, Abfälle, die in der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen, und Altöle.
- Die Beseitigung umfaßt das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle.
- Zum Behandeln der Abfälle im Sinne dieser Richtlinien zählt auch die Rückgewinnung von Wertstoffen aus Abfällen (Recycling). Diese Rückgewinnung schließt allerdings mit dem Vorgang ab, mit dem der Stoff in einen Zustand übergeführt wird, von dem an im allgemeinen Wirtschaftsleben für ihn üblicherweise ein Entgelt gezahlt wird.
- 4.6.2 Beispiele von Wirtschaftsgütern, die für die Begünstigung in Betracht kommen können:
- Anlagen oder Einrichtungen zum Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen, wie Containerfahrzeuge, Sammel tanks, Wiegeeinrichtungen auf Abfallbeseitigungsanlagen, Verdichtungsgeräte auf Deponien, thermische Behandlungsanlagen, Kompostierungseinrichtungen.
- Anlagen oder Einrichtungen zum besonderen Behandeln von Abfällen – auch mit dem Ziele der Wiedergewinnung von Wertstoffen – wie Einrichtungen zum Zerkleinern und Zermahlen von festen Abfällen (z. B. Altreifen), Anlagen zum Klassieren, Mischen, Filtrieren, Anreichern, Komprimieren, Destillieren, Schmelzen, Erwärmen, Vergasen, Entwässern, Dekantieren, Neutralisieren, Entgiften und Verdampfen von Abfällen (z. B. Aufarbeitungseinrichtungen für NE-metallhaltige Konzentrate, Schlämme und Schlacken, Aufbereitungsanlagen für Lösungsmittel).
- 5 Nachträgliche Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen.
- 5.1 Die erhöhten Absetzungen nach § 7 d Abs. 4 Satz 1 EStG kommen nur in Betracht, wenn alle unter Nummer 3.1 aufgeführten Voraussetzungen mit folgenden Maßgaben erfüllt sind:
- Die nachträglichen Herstellungsarbeiten müssen in dem Zeitraum vom 31. Dezember 1974 bis 1. Januar 1981 abgeschlossen worden sein.
 - Das Wirtschaftsgut, bei dem die nachträglichen Herstellungsarbeiten vorgenommen werden, muß vor dem 1. Januar 1975 angeschafft oder hergestellt worden sein. Nachträgliche Herstellungsarbeiten an nach dem 31. Dezember 1974 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern sind nach § 7 d Abs. 1 Satz 2 EStG begünstigt, hierfür ist eine weitere Bescheinigung jedoch nicht erforderlich – vgl. Nummer 2.1.2 –.
- 5.2 Für die Prüfung gelten hierbei die Ausführungen zu den Nummern 3.2 bis 3.11 entsprechend.
- 6 Nachträgliche Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, die nicht dem Umweltschutz dienen.
- 6.1 Die erhöhten Absetzungen nach § 7 d Abs. 4 Satz 2 EStG kommen nur in Betracht, wenn alle unter Nummer 3.1 aufgeführten Voraussetzungen nach Maßgabe von Nummer 5.1 mit folgenden Sonderheiten erfüllt sind:
- Die nachträgliche Veränderung muß unmittelbar und ausschließlich aus Gründen des Umweltschutzes vorgenommen werden und im öffentlichen Interesse erforderlich sein.
 - Die Voraussetzung „fast ausschließlich“ genügt hier nicht.
 - Das Wirtschaftsgut kann auch nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sein.
- 6.2 Im übrigen gelten für die Prüfung die Ausführungen zu den Nummern 3.2 bis 3.11.
- 6.3 Beispiele für nachträgliche Veränderungen, für die die Abschreibungsbegünstigung in Betracht kommen kann:
- Nachträglich angebrachte Lärmschutzvorrichtungen an Baumaschinen; nachträglicher Einbau von Luftfilteranlagen.
- 7 Zuschüsse zu Umweltschutzanlagen
- Erhöhte Absetzungen können nach § 7 d Abs. 7 EStG auch bei Mitbenutzungsrechten an Umweltschutzanlagen vorgenommen werden, die durch einen Zuschuß zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung der Umweltschutzanlage oder nachträglicher Herstellungsarbeiten bei dieser Anlage erworben worden sind. Die Begünstigung ist durch § 7 d EStG auf Mitbenutzungsrechte an anderen Umweltschutzanlagen als Abwasseranlagen ausgedehnt worden. In diesen Fällen ist eine besondere Bescheinigung an den Zuschußgeber nicht erforderlich. Der Zuschußempfänger muß dagegen dem Zuschußgeber nach § 7 d Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 EStG eine Bestätigung darüber erteilen, daß für die Anlage oder die nachträglichen Herstellungsarbeiten eine Bescheinigung nach § 7 d Abs. 2 EStG vorliegt. Diese Bescheinigung an den Zuschußempfänger ist nach den Grundsätzen der Nummern 1 bis 6 zu erteilen.
- Zahlungen, die ein Unternehmen an die Gemeinde für die Mitbenutzung der gemeindlichen Kläranlagen entrichtet, sind im allgemeinen Kanalschlußgebühren, die zu den Aufwendungen für den Grund und Boden gehören. § 7 d EStG ist daher auf derartige Zahlungen grundsätzlich nicht anwendbar. Etwas anderes gilt nur, wenn von der Gemeinde im Hinblick auf die Menge oder die besondere Beschaffenheit der bei einem oder mehreren Unternehmen anfallenden Abwässer eine besondere Reinigungsanlage (Kläranlage) errichtet wird oder wenn bei einer vorhandenen Kläranlage besondere Anlagen oder Einrichtungen geschaffen werden oder das Volumen einer Kläranlage von vornherein erweitert wurde oder zu einem späteren Zeitpunkt erweitert wird. In diesen Fällen können für vertraglich vereinbarte Zuschüsse, die vom Steuerpflichtigen zur Finanzierung der hierdurch verursachten Kosten geleistet werden, erhöhte Absetzungen nach § 7 d Abs. 7 EStG geltend gemacht werden. Das gilt auch, soweit solche Zuschüsse auf die Kosten der Ableitungen zur Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage) entfallen.
- 8 Verfahren
- 8.1 Antragstellung
- Die Anträge auf Erteilung der Bescheinigungen sollen unter Verwendung des in der Anlage 1 beigefügten Vordrucks in 3facher Ausfertigung gestellt werden.
- Die für die Erteilung der Bescheinigung zuständigen Stellen prüfen die Anträge in fachtechnischer Hinsicht selbst; in Ausnahmefällen können sie die fachgutachtliche Stellungnahme einer anderen Stelle (z. B. technische Überwachungsvereine, Fachbehörden) einholen.
- 8.2 Prüfungsverfahren, Bescheinigungsverfahren
- 8.2.1 Die Prüfung der Bescheinigungsbehörde erstreckt sich darauf, daß die Anschaffung oder (nachträgliche) Her-

stellung eines Wirtschaftsguts bzw. die nachträgliche Veränderung an einem nicht dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgut

- dazu bestimmt und geeignet ist, unmittelbar und (fast) ausschließlich dem gesetzlich vorgegebenen Umweltschutzzweck und somit dem Umweltschutz zu dienen und
- im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob das Wirtschaftsgut oder die nachträgliche Veränderung von der Bestimmung und Eignung her dem Umweltschutzzweck dient. Die Prüfung, ob das Wirtschaftsgut tatsächlich für den angegebenen Zweck verwendet wird, obliegt den Finanzbehörden im Steuerermittlungsverfahren.

8.2.2 Die Bescheinigung soll nach einem in der Anlage 2 beigefügten Muster erteilt werden. Anlage 2

Ist offensichtlich, daß erhöhte Absetzungen aus anderen Gründen nicht in Anspruch genommen werden können, z. B. weil es sich um einen nach dem 31. Dezember 1974 errichteten Betrieb handelt oder das Wirtschaftsgut zum Privatvermögen gehört, so ist der Antragsteller hierauf hinzuweisen. Sollte der Antragsteller gleichwohl auf Ausstellung der beantragten Bescheinigung bestehen, so wird die Bescheinigungsbehörde diesem Begehren entsprechen. In der Bescheinigung ist jedoch der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß möglicherweise die Voraussetzung für die erhöhten Absetzungen nicht vorliegen (vgl. Nummer 3.3 des Formblattes – Anlage 2 –).

8.3 Nachprüfung, Rechtsweg

8.3.1 Bei Streitigkeiten in Bescheinigungsverfahren ist für den Antragsteller der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Bescheinigung unterliegt weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte.

8.3.2 Ist offensichtlich, daß die Bescheinigung für ein Investitionsvorhaben erteilt worden ist, bei dem die Voraussetzungen des § 7 d Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und b EStG nicht erfüllt sind, so sind die Finanzbehörden nach § 77 Abs. 7 Satz 4 EStR angewiesen, die ausstellende Behörde zu einer Rücknahme der Bescheinigung zu veranlassen. In einem solchen Fall muß die Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat, prüfen, ob nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts eine Rücknahme der Bescheinigung möglich ist.

8.3.3 Bei völliger oder teilweiser Ablehnung der Bescheinigung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.

8.4 Kosten

Die Festsetzung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Erteilung einer Bescheinigung gem. § 7 d Abs. 2 Nr. 2 oder eine Verlagerungsbestätigung gem. § 7 d Abs. 8 EStG richtet sich nach Landesrecht.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

– Antragsbehörde –

– Eingangsstempel –

Antrag
auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 7 d. Abs. 2 Nummer 2
des Einkommensteuergesetzes – EStG –

1. Antragsteller

Name, Anschrift

.....

.....

.....

Anschrift des Betriebes/der Betriebstätte, in dem/der
 die Investition vorgenommen wurde/wird

.....

.....

.....

Wirtschaftszweig ¹⁾
 gem. Systematik der Wirtschaftszweige des Stat. Bundesamts

.....

Zuständiges Finanzamt

Steuer-Nr.:

2. Art der Investition

- 2.1 ☐ Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die dem Umweltschutz dienen und nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind (§ 7 d Abs. 1 EStG);
- 2.2 ☐ nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1981 anfallende nachträgliche Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen und die vor dem 1. Januar 1975 angeschafft oder hergestellt worden sind (§ 7 d Abs. 4 Satz 1 EStG);
- 2.3 ☐ nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1981 anfallende nachträgliche Herstellungskosten bei nicht dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgütern, die dadurch entstehen, daß ausschließlich aus Gründen des Umweltschutzes Veränderungen vorgenommen werden (§ 7 d Abs. 4 Satz 2 EStG).

Beschreibung der Investition

(ggf. eigenes Blatt benutzen):

.....

.....

.....

3. Verwendungszweck ²⁾

3.1 Das Wirtschaftsgut/die nachträglichen Herstellungskosten an einem dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgut/die Veränderung an einem nicht dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgut

☐ dient / dienen unmittelbar und

☐ ausschließlich,

☐ fast ausschließlich (zu %)

dem Umweltschutz, weil es/sie dazu bestimmt und geeignet ist/sind,

☐ den Anfall von Abwasser,

☐ Schädigungen durch Abwasser,

☐ Verunreinigungen der Gewässer durch andere
Stoffe als Abwasser,

☐ Verunreinigungen der Luft,

☐ Lärm oder Erschütterungen

☐ zu verhindern,

☐ zu beseitigen,

☐ zu verringern,

☐ Abfälle nach den Grundsätzen des Abfallbeseitigungsgesetzes zu beseitigen.

3.2 ☐ Die Anschaffung/Herstellung des Wirtschaftsgutes

☐ Die Aufwendung nachträglicher Herstellungskosten

ist im öffentlichen Interesse erforderlich, weil

.....
.....

4. Höhe/voraussichtliche Höhe der Anschaffungskosten/Herstellungskosten,
für die erhöhte Abschreibungen nach § 7 d EStG in Anspruch genommen werden DM ³⁾

5. Datum/voraussichtliches Datum

☐ der Anschaffung (= Lieferung)

☐ der Herstellung (= Fertigstellung)

☐ der Anschaffung oder Herstellung eines dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgutes, bei dem nachträgliche
Herstellungskosten anfallen (Fall des § 7 d Abs. 4 Satz 1 EStG)

☐ der Errichtung des Betriebes oder der Betriebsstätte, in dem/der die Investition vorgenommen wird/wurde

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Soweit nicht bekannt, Gegenstand des Unternehmens kennzeichnen

²⁾ Die Bedeutung für den Umweltschutz ist auf besonderem Blatt näher zu erläutern; ggf. sind Pläne und weitere erläuternde Unterlagen beizufügen

³⁾ Belege beifügen

(Ort, Datum)

– Bescheinigungsbehörde –

An

Betreff: Erhöhte Abschreibungen für Wirtschaftsgüter, die dem Umweltschutz dienen (§ 7d Einkommensteuergesetz – EStG –);

hier: Bescheinigung nach § 7d Abs. 2 Nummer 2 EStG

Zum Antrag vom

Beilage: Kostenrechnung

☐ Rechtsbehelfsbelehrung

1. Gemäß § 7d Abs. 2 Nummer 2 EStG wird zur Vorlage beim Finanzamt
bescheinigt, daß

1.1 ☐ das/die in Nummer 2 bezeichnete(n) Wirtschaftsgut/Wirtschaftsgüter dazu bestimmt und geeignet ist/sind, in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und ☐ ausschließlich ☐ fast ausschließlich dem Umweltschutz zu dienen und daß die Anschaffung oder Herstellung im öffentlichen Interesse erforderlich ist;
das Wirtschaftsgut/die Wirtschaftsgüter wird/werden dazu verwendet,

1.2 ☐ die in Nummer 2 bezeichneten nachträglichen Herstellungskosten bei einem Wirtschaftsgut/Wirtschaftsgütern anfallen, das/die in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und ☐ ausschließlich ☐ fast ausschließlich dem Umweltschutz dient und daß die Aufwendung der nachträglichen Herstellungskosten im öffentlichen Interesse erforderlich ist;

das Wirtschaftsgut / die Wirtschaftsgüter wird/werden dazu verwendet

1.3 ☐ die in Nummer 2 bezeichneten nachträglichen Veränderungen an einem nicht dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgut/Wirtschaftsgütern ausschließlich aus Gründen des Umweltschutzes vorgenommen worden sind und daß die Aufwendung der nachträglichen Herstellungskosten im öffentlichen Interesse erforderlich ist;
die nachträglichen Veränderungen dienen dazu

2. Bezeichnung des Wirtschaftsgutes/der Wirtschaftsgüter/der nachträglichen Veränderungen:

3. Nachrichtlich:

- 3.1 ☐ Zeitpunkt der Lieferung/Fertigstellung laut Antrag:
- 3.2 Höhe der Investitionskosten laut Antrag:
- 3.3 ☐ Der Antragsteller ist darauf hingewiesen worden, daß die weiteren Voraussetzungen für die Vornahme erhöhter Absetzungen von den Finanzbehörden zu prüfen sind. Er ist ferner darauf hingewiesen worden, daß diese Voraussetzungen möglicherweise fehlen, weil
-
-

4. Bemerkung:

- ☐
-
-

I.A.

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Umweltschutzzweck nach § 7 d Abs. 3 EStG genau bezeichnen

II.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Minden**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Minden.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Obergerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1976 S. 2380.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag: August Bagel-Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.